

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Widerspruch Datenübermittlung

Aufgrund des Nds. Meldegesetzes (NMG) in der Fassung vom 25.01.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.10.2006 (Nds. GVBl S. 444) darf die Samtgemeinde Sickte – Einwohnermeldeamt- als Meldebehörde:

1. Im Rahmen der Datenübermittlungen den öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften folgende Daten übermitteln:

Vor- und Familiennamen, Tag der Geburt, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, Übermittlungssperren sowie Sterbetag von Familienangehörigen (Ehegatte, minderjährige Kinder, Eltern der minderjährigen Kinder) der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 30 Abs. 2 NMG)

2. Den nachstehend aufgeführten Stellen Auskünfte aus dem Melderegister wie folgt erteilen:

- a) in den sechs vor der Wahl bzw. Abstimmung vorangehenden Monaten über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von nach dem Lebensalter bestimmten Gruppen von Wahl-/Abstimmungsberechtigten, Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften (§ 34 Abs. 1 NMG); Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen sowie den Antragstellern im Zusammenhang mit Volks- und Bürgerbegehren und Volksinitiativen (§34 Abs. 2 NMG),
- b) Presse und Rundfunk sowie Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- oder Ehejubiläen (§34 Abs. 3 NMG)
- c) Adressbuchverlagen über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben (§34 Abs. 4 NMG)
- d) künftig automatisierte Abrufe personenbezogener Daten über das Internet (Internetauskünfte) ermöglicht (§ 33 Abs.1 NMG).

Diesen Datenübermittlungen und Auskunftserteilungen kann ohne Angabe von Gründen widersprochen werden.

Der Widerspruch ist bei der Samtgemeinde Sickte -Einwohnermeldeamt- , Am Kamp 12, 38173 Sickte, einzulegen.

Öffnungszeiten der Samtgemeinde Sickte:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr. Dienstag von 15.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen.

Wenn ein Widerspruch vorliegt, dürfen die vorstehenden Auskünfte nicht erteilt werden und Datenübermittlungen mit Ausnahme der Zugehörigkeit des Ehegatten zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht erfolgen.

Soweit Widersprüche bereits eingelegt worden sind, ist eine Wiederholung nicht erforderlich.